

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Amt Demmin-Land

öffentlich

Beschluss über die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 23.07.2025
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/AA 19/25/072

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss Amt Demmin-Land (Entscheidung)	16.10.2025	Ö

Sachverhalt

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Verwaltungsgebührensatzung ergänzt und geändert werden muss. Konkret handelt sich um Ergänzungen und Änderungen im Bereich der Anlage: Gebührentarif. Da sich neben Anpassungen im Gebührenverzeichnis auch in der Präambel und im Satzungstext Änderungsbedarfe ergeben haben, wurde statt des Weges über eine Änderungssatzung der Weg über eine Neufassung der gesamten Verwaltungsgebührensatzung gewählt.

Einige Gebührenfestsetzungen wurden aus kalkulatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt, z.B. Kopien. Diese werden über die Sachkosten- und Gemeinkostenpauschale gedeckt. Andere wurden nicht mehr berücksichtigt, weil sie schlichtweg in der Praxis keine Rolle spielten.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Demmin-Land beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Demmin-Land gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	25-10-01 Entwurf Verwaltungsgebührensatzung (PDF) (öffentlich)
2	25-10-01 Anlage 1 Vw-Gebühren 2025 (PDF) (öffentlich)
3	25-10-01 Kalkulation Vw-Gebühren 2025 (PDF) (öffentlich)

Satzung des Amtes Demmin-Land
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 samt Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. MV 2024 S. 130, 136) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), beschließt der Amtsausschuss des Amtes Demmin-Land in seiner Sitzung am 16. Oktober 2025 nachfolgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Gebühr, Auslagen

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Demmin-Land im eigenen Wirkungskreis, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG M-V erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

(3) Soweit einzelne Leistungen ab dem 01.01.2027 nach den obenstehenden Regelungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zu der in der Gebührentabelle festgelegte Gebühr die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben. Die Umsatzsteuer wird dabei in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr oder zur Erstattung von Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, die die Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder veranlasst hat oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren bemessen sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmt sich nach der Gebührentabelle gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen, werden die Gebühren einzeln bemessen.

(3) Soweit der Ansatz der Gebühr nach Ermessen erfolgt, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die gebührenpflichtige Person, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach dem durch die Veranlassung ausgelösten Verwaltungsaufwand 50 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(6) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr und ist nach dem mit der Widerspruchsbearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand zu bemessen.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren befreit sind:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.

(3) Gebührenfrei sind schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der gebührenpflichtigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistungen fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Bescheid erhoben. In diesen Fällen wird der Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 dieser Satzung ist die Gebühr ebenfalls einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Erbringung besonderer gebührenpflichtiger Leistungen kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Demmin-Land vom 20. Juni 2005 außer Kraft.

Demmin, den2025

Schumacher

Amtsvorsteher

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zur Satzung des Amtes Demmin-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Tarifnummer

I. Allgemeine Gebührensätze

Gebühr in EUR

I.1	Beglaubigungen von Unterschriften	4,50
I.2	Sonstige Beglaubigungen	9,00
I.3	Einsichtnahme in Akten, je angefangene 15 Min.	13,50
I.4	Sonstige nicht näher bestimmbare Verwaltungstätigkeiten, je angefangene 15 Min.	14,00

II. Besondere Gebührensätze

Gebühr in EUR

II.1	Prüfung Vorkaufsrecht	35,00
II.2	Planungsrechtliche Auskünfte	16,00
II.3	Prüfung Bauvorlagen § 62 LBauO MV	82,00
II.4	Prüfung Abweichungen B-Plan § 67 (3) LBauO MV	66,00
II.5	Vergabe/Änderung/Löschung Hausnummer (inkl. Info Versorgungsträger)	28,00
II.6	Zustimmung Mitbenutzung Straßenentwässerung	62,00
II.7	Zustimmung zur Errichtung von Grundstücksauffahrten (bei Gemeindebezug)	103,00
II.8	Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Flächen	28,00
II.9	Ausstellung einer Aufgrabegenehmigung	40,00
II.10	Erstellung einer Genehmigung für das kurzzeitige Aufstellen/Anbringen von Werbeschildern	28,00

Kosten eines Arbeitsplatzes

(KGSt 09/2024)

Berechnung gemäß KGSt Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/25

Jahreswert bei Normalarbeitszeit 39 Std./Woche

1.590

Gemeinkostenzuschlag Verwaltungs-Overhead

20%

Sachbearbeitung E6	63.600,00 €
Gemeinkostenzuschlag	12.720,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
	86.020,00 €
Kosten je Stunde	54,10 €
Kosten je Minute	0,90 €

Sachbearbeitung E7	63.700,00 €
Gemeinkostenzuschlag	12.740,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
	86.140,00 €
Kosten je Stunde	54,18 €
Kosten je Minute	0,90 €

Sachbearbeitung E8	66.800,00 €
Gemeinkostenzuschlag	13.360,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
	89.860,00 €
Kosten je Stunde	56,52 €
Kosten je Minute	0,94 €

Sachbearbeitung E9a	74.300,00 €
Gemeinkostenzuschlag	14.860,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
	98.860,00 €
Kosten je Stunde	62,18 €
Kosten je Minute	1,04 €

Sachbearbeitung E9b	79.500,00 €
Gemeinkostenzuschlag	15.900,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
	105.100,00 €
Kosten je Stunde	66,10 €
Kosten je Minute	1,10 €

Kalkulation der Verwaltungsgebühren 2025

Tarifnummer

I. Allgemeine Gebührensätze

		EG	Minuten	Produkt	Gebühr in EUR
I.1	Beglaubigungen von Unterschriften	8	5	4,71 €	4,50
I.2	Sonstige Beglaubigungen	6	10	9,02 €	9,00
I.3	Einsichtnahme in Akten, je angefangene 15 Min.	6	15	13,53 €	13,50
I.4	Sonstige nicht näher bestimmbare Verwaltungstätigkeiten, je angefangene 15 Min.	8	15	14,13 €	14,00

II. Besondere Gebührensätze

		EG	Minuten	Produkt	Gebühr in EUR
II.1	Prüfung Vorkaufsrecht	9b	11	12,12 €	35,00
		8	10	9,42 €	
		6	15	13,53 €	
II.2	Planungsrechtliche Auskünfte	9b	15	16,53 €	16,00
II.3	Prüfung Bauvorlagen § 62 LBauO MV	9b	75	82,63 €	82,00
	Prüfung Abweichungen B-Plan § 67 (3) LBauO MV	9b	60	66,10 €	66,00
II.4	Vergabe/Änderung/Löschung Hausnummer (inkl. Info Versorgungsträger)	8	30	28,26 €	28,00
II.5	Zustimmung Mitbenutzung Straßenentwässerung	9a	60	62,18 €	62,00
II.6	Zustimmung zur Errichtung von Grundstücksauffahrten (bei Gemeindebezug)	9a	100	103,63 €	103,00
II.7	Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Flächen	8	30	28,26 €	28,00
II.8	Ausstellung einer Aufgrabegenehmigung (außer ZV TW/AW)	6	45	40,58 €	40,00
II.9	Erstellung einer Genehmigung für das kurzzeitige Aufstellen/Anbringen von Werbeschildern	8	30	28,26 €	28,00